



Erstellt im Auftrag von

EDEKA SÜDWEST STIFTUNG & Co. KG

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

Bebauungsplan

**„Erweiterung Edeka Zell
im Wiesental“**

Endfassung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan „Erweiterung Edeka Zell im Wiesental“

Projekt-Nr.

24087

Bearbeitung

M. Sc. Biodiversität und Ökologie, M. Reinbold

Interne Prüfung: MR, 14.10.2024

Datum

11.11.2024



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1. Derzeitige Nutzung.....	2
2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	5
2.2.1 Höhere Pflanzen	5
2.2.2 Säugetiere	5
2.2.3 Vögel.....	6
2.2.4 Amphibien.....	6
2.2.5 Reptilien.....	6
2.2.6 Fische und Rundmäuler	6
2.2.7 Käfer	7
2.2.8 Libellen	7
2.2.9 Schmetterlinge	7
2.2.10 Weichtiere	7
3. Fazit	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot umrandet)	1
Abb. 2: Übersicht Eingangsbereich Edeka, Ein-/Ausfahrt (links) zum Parkplatz (rechts).....	3
Abb. 3: Gebäudeseite im Westen	3
Abb. 4: Gebäudeseite im Norden	3
Abb. 5: Bereich im Norden des Gebäudes mit Gastronomiebereich, Grünfläche und Parkplätzen.....	4
Abb. 6: Gebäudeseite im Süden	4
Abb. 7: Zuwegung von Süden zum Parkplatz, die im Zuge der Baumaßnahmen wegfallen soll.....	4

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes (B-Plan) zum Bauvorhaben Erweiterung Edeka Zell im Wiesental.

Der Geltungsbereich zum B-Plan ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 0,67 ha ein. Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot umrandet)
(Quelle Luftbild: LGL, www.lgl.de)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit der Geltungsbereich Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wurde, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 02.10.2024 statt.

2. Ergebnisse der Begehung

2.1. Derzeitige Nutzung

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von etwa 0,67 ha und erstreckt sich über das Flurstück 226/5 sowie einem nördlich angrenzenden Teil des Flurstücks 278/12. Auf dem Flurstück 226/5 befindet sich das Gebäude des Edeka „Schmidts Markt Zell“ samt Parkplatz im Westen und Grünstreifen im Süden. Auf dem betreffenden Teilstück des Flurstücks 278/12 befindet sich eine innerstädtische Grünfläche mit Bäumen, sowie mehrere Parkplätze. Siehe nachfolgende Fotodokumentation Abb. 2 bis Abb. 7.

Das Bestandsgebäude des Edeka Markts soll im Norden und Westen auf Ebene des Erdgeschosses erweitert werden. Dafür soll die Grünfläche im Norden verkleinert werden und eine Parkplatzreihe im Westen des Gebäudes wegfallen. Der Parkplatz soll in Teilen umstrukturiert werden, sodass die Anzahl der Stellplätze nahezu konstant bleibt.

Westlich des Parkplatzes des Edekas grenzt der Parkplatz des Aldi Süd an. Nördlich des Untersuchungsgebiets verläuft die Teichstraße, östlich befindet sich das Gelände des Wiesentäler Textilmuseums. Im Süden verlaufen ein unbefestigter Fußgängerweg sowie das Fließgewässer „Wiese“ samt Uferböschungen.

Fotodokumentation (Quelle BHMP 2024)**Abb. 2: Übersicht Eingangsbereich Edeka, Ein-/Ausfahrt (links) zum Parkplatz (rechts)****Abb. 3: Gebäudeseite im Westen****Abb. 4: Gebäudeseite im Norden**



Abb. 5: Bereich im Norden des Gebäudes mit Gastronomiebereich, Grünfläche und Parkplätzen



Abb. 6: Gebäudeseite im Süden



Abb. 7: Zuwegung von Süden zum Parkplatz, die im Zuge der Baumaßnahmen verschoben werden soll

2.2. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Diese speziellen Standortbedingungen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär, Baumschläfer, Schneehase, Luchs, Ziesel sowie diverse Meeressäuger.

Außer für Fledermäuse gibt es keine wertgebenden Strukturen oder Habitatpotenziale.

Die Bäume im Untersuchungsgebiet weisen keine geeigneten Strukturen für Fledermausquartiere auf. Im Dachbereich des Obergeschosses im Gebäude des Edeka Markts kann Quartierpotenzial für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial ist jedoch sehr gering, da das Dach aus Blechplatten besteht, die sich unter Sonneneinstrahlung stark erwärmen. Da zudem der Eingriff im Erdgeschoss stattfindet und kein Eingriff in den Dachbereich vorgesehen ist, ist eine Störung der potenziell dort vorkommenden Fledermäuse nicht anzunehmen. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung kann unter diesen Umständen entfallen.

Im Gebiet finden sich keine Leitstrukturen oder Nahrungshabitate für Fledermäuse. Das südlich angrenzende Fließgewässer „Wiese“ kann als Leitstruktur für Fledermäuse dienen. Licht, dass vom Edeka-Markt auf das Gewässer strahlt, könnte eine Störung für Fledermäuse bedeuten. Laut Planung ist durch die Erweiterung des Edeka-Markts keine Veränderung der Beleuchtungssituation in Richtung Fließgewässer geplant. Eine Störung, die über das bestehende Maß hinaus geht, ist somit nicht zu prognostizieren.

Falls die bestehenden Lampen auf der Südseite auf die neuere LED-Technik umgestellt werden sollen, ist, um eine Störung für Fledermäuse zu vermeiden, darauf zu achten, dass die Lichtkegel möglichst nur bis zum angrenzenden Fußgängerweg, keinesfalls aber bis zum Fluss reichen und die Lampen an sich nicht erheblich heller leuchten als jetzt. Zusätzliche Lampen oder andere Beleuchtung jeglicher Art (z.B. beleuchtete Reklametafeln) sollen nicht aufgehängt werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Bäume, die teilweise gefällt werden sollen und sich als Quartierpotenzial für Freibrüter (z. B. Haussperling) eignen.

Auch das Gebäude des Edeka Markts hat im Dachbereich geringes Quartierpotenzial für Nischenbrüter (z. B. Hausrotschwanz). Im Umfeld des Edeka-Markts gibt es ausreichend (Wohn-)Gebäude und Bäume, sodass Frei- und Nischenbrüter während der Bautätigkeiten ausweichen können. Da keine Bauarbeiten im Dachbereich vorgesehen sind, bleibt das bestehende Quartierpotenzial auch nach den geplanten Bautätigkeiten erhalten.

Sofern die Bäume außerhalb der Vogelbrutzeit gefällt werden, können Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.4 Amphibien

Artenschutzrechtlich relevante Amphibien sind Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander, Alpen-Kammolch und Nördlicher Kammolch.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder Stillgewässer noch geeignete Landlebensräume für Amphibien. Ein Vorkommen und somit auch Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Artenschutzrechtlich relevante Reptilien sind Europäische Sumpfschildkröte, Äskulapnatter, Westliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse.

Die Wegränder und sonstigen Randstrukturen im UG, die sich potenziell als Habitat von Mauereidechsen eignen könnten, unterliegen einem so hohen Nutzungsdruck, dass eine tatsächliche Nutzung dieser Strukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zudem sind die Grünflächen durch die intensive Pflege nicht als Nahrungshabitate geeignet. Es besteht folglich kein Quartier-, Eiablage- oder Überwinterungshabitatpotenzial.

Demnach können Vorkommen von streng geschützten Reptilien und damit auch Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der Verbreitungsgebiete der prüfungsrelevanten Fischarten (Baltischer Stör, Donau-Kaulbarsch, Europäischer Stör, Schnäpel). Zudem befinden sich keine Gewässer im Untersuchungsgebiet.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Für keine der streng geschützten Käfer-Arten ist im Untersuchungsgebiet eine Lebensraumeignung vorhanden (z. B.: Gewässer oder Totholzbäume).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum hat keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.9 Schmetterlinge

Die prüfungsrelevanten Schmetterlinge sind auf spezifische Nahrungs- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Aufgrund der Nutzung und Pflegeintensität der Fläche befinden sich im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume für solche Pflanzenarten. Folglich kann auch das Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden.

Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Fazit

Ein Vorkommen von streng geschützten Arten im Untersuchungsgebiet ist mit Ausnahme ubiquitärer Vogelarten und Fledermäusen aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen, fehlender Lebensraumbedingungen und der hohen Nutzungsintensität mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

In Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf, da das geringe Habitatpotenzial für Fledermäuse von der Planung nicht

betroffen ist bzw. wenn die Fällung der Bäume außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet. Damit kann eine Tötung von Freibrütern vermieden werden.